

BStGer SK.2021.55 vom 3. Februar 2022

Bundesstrafgericht, 2022-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2021.55

FR: TPF SK.2021.55 du 3 février 2022

IT: TPF SK.2021.55 del 3 febbraio 2022

Regeste

Gesuch um Rückerstattung der Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 363 StPO)

Erwägungen

E. 2

A. wird verpflichtet, dem Bund die Entschädigung von Fr. 2'410.20 für die Kosten seiner amtlichen Verteidigung im Verfahren SK.2011.15 zurückzuzahlen.

E. 3

Diese Verfügung wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin

- 5 - SK.2021.55 Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an ■ Bundesanwaltschaft ■ A. Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an ■ Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig) Rechtsmittelbelehrung Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO). Einhaltung der Fristen Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versand: 3. Februar 2022

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.